

«Erbrechtrevision – was ändert sich für mich?»

Der Bundesrat hat entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Für alle Todesfälle ab diesem Datum finden somit die neuen Bestimmungen Anwendung und dies unabhängig davon, ob bereits vor Inkrafttreten der Revision ein Testament verfasst oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Senkung der Pflichtteile der Kinder auf 50 Prozent
- Wegfall des Pflichtteils der Eltern
- Ehepaare in laufendem Scheidungsverfahren können sich vor dem Scheidungsurteil enterben
- Unterstützungsanspruch von Konkubinatspartner in Härtefällen

Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen, dies ist auf der Grafik (siehe unten) gut erkennbar.

Nach dem neuen Erbrecht bleiben die aktuellen Testamente und Erbverträge gültig, dies könnte jedoch zu heiklen Fragen führen. Insbesondere dann, wenn bestimmte Formulierungen in der Nachlassplanung darauf schliessen lassen, dass die Erblasserin oder der Erblasser unter revidiertem Recht anders verfügt hätte. Es lohnt sich also, die Gelegenheit zu nutzen und die persönliche Nachlassplanung zu überdenken und allenfalls anzupassen.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Nutzniessung zu Gunsten meines Ehegatten: Ehegatten mit gemeinsamen Kindern haben die Möglichkeit, sich mit der sogenannten Nutzniessungslösung zu begünstigen. Neu kann dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum übertragen werden, anstelle eines Viertel. An der verbleibenden Hälfte des Nachlasses kann ihm zusätzlich die Nutzniessung eingeräumt werden (bisher drei Viertel). Zusammengefasst besteht eine höhere Quote zu Eigentum, so wird die Ehegattenbegünstigung weiter ausgebaut.

Meine Kinder richtig berücksichtigen: Es gibt verschiedene Möglichkeiten die eigenen Kinder zu unterstützen. Um einen Teil des Vermögens vorzeitig den zukünftigen Erben zukommen zu lassen, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Bei einem Erbvorbezug oder einer Schenkung wird der Vermögenswert definitiv und ohne Gegenleistung übertragen. Die zweite Möglichkeit ist, den Vermögenswert in Form eines zinslosen Darlehens zu leihen.

Erbvorbezug: Der Erbvorbezug wird nach dem Tod an das Erbe angerechnet. Er wird zum vorhandenen Nachlassvermögen hinzugerechnet und vom Anspruch des betreffenden Erben abgezogen. Ein Erbvorbezug kann nicht zurückgefordert werden. Mit dem Vorbezug geht die Liegenschaft definitiv ins Eigentum des Empfängers über. Sollte der Erbvorbezug höher sein, als der effektive Erbsanspruch kann es jedoch vorkommen, dass eine Ausgleichszahlung an die anderen Erben geleistet werden muss.

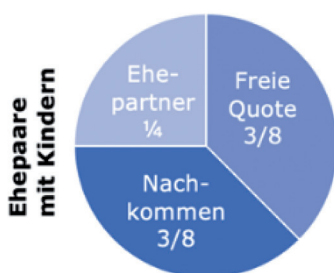
Schenkung: Bei einer Schenkung kann der Schenker bestimmen, ob der Beschenkte sich den Wert der Schenkung am Nachlass anrechnen lassen muss, oder ob die Schenkung von der Anrechnung befreit ist. Es ist daher wichtig, dass der Schenkende diese Regelung am besten bei der Schenkung und im Testament schriftlich festhält. Auch eine Schenkung gehört definitiv dem Beschenkten. Sollten durch die Schenkung jedoch die Pflichtteile verletzt werden, muss dies bei der Erbschaft ausgeglichen werden.

Zinsloses Darlehen: Ein zinsloses Darlehen ist eine Möglichkeit vor allem bei Immobilien eine vorzeitige Aufteilung zu ermöglichen. Bei einem zinslosen Darlehen wird das Vermögen noch nicht definitiv übertragen. Das Geld kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Diese gehört wie das übrige Vermögen zur Erbmasse und wird an die Erben übertragen.

WAS IST ZU BEACHTEN BEI IMMOBILIEN?

Wichtig ist, dass Sie Ihren Nachlass frühzeitig planen. Gerade wenn Sie Besitzer von Wohneigentum sind, gestaltet sich die Aufteilung im Erbgang wesentlich schwieriger, als wenn Sie Geld oder Wertschriften vererben. Oftmals entstehen Konflikte, weil sich die Erben nicht über den Wert der Liegenschaft einigen können. Diejenigen, die das Wohneigentum nicht erben, fühlen sich benachteiligt. Es lohnt sich, frühzeitig mit den Erben zu reden und Ihre Wünsche abzuklären. Der Hauseigentümerverband Schweiz empfiehlt diesen Fünf-Punkte-Plan, der sich in der Praxis bewährt hat.

Pflichtteile heute



Pflichtteile ab 1.1.2023



Konkubinatspaare mit Kindern





«Ein Haus vererben kann Familien zerstören.»

«Eine Erbschaft kann für Familien leicht zur Zerreissprobe werden. Der Willensvollstrecker hilft, ein Trauerspiel zu verhindern.»

Autorin/Autoren

- Tamara Schwarzenbach, dipl. Treuhandexpertin, Partnerin Solidis-Gruppe
- Philipp Schlatter, dipl. Treuhandexperte, Partner Solidis-Gruppe
- Reto Gribi, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner Solidis-Gruppe

SCHLUSSFOLGERUNG

Sie erhalten neue Möglichkeiten, Ihren Nachlass flexibler zu gestalten. Insbesondere können Ehegatten, Konkubinatspartner, Stiefkinder in Patchworkfamilien oder andere Nahestehende mit einem grösseren Anteil am Nachlass begünstigt werden. Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten und sichern Sie Ihre Liebsten ab.

Damit Ihr Wille zum Tragen kommt und um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, Ihren Nachlass, Erbvorbezüge, Schenkungen und Darlehen immer schriftlich zu regeln.

Abschliessend sollten Sie sich gut überlegen, wie viel Ihrer Vermögenswerte Sie zu Lebzeiten übertragen, um im Alter noch selbst über genügend Vermögen zu verfügen.

Verantwortlich: Solidis



Solidis hilft Ihnen

Wir unterstützen seit vielen Jahren unsere Kunden bei der Vorsorgeplanung, Finanzplanung für den dritten Lebensabschnitt, Steuerplanung und der Regelung Ihres Nachlasses.

Um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, übernehmen wir das Willensvollstreckermandat im Honoraraufwand.

Solidis Treuhand AG
Martin-Disteli-Strasse 9 | 4600 Olten
062 207 30 40 | www.solidis.ch

Schritt 1: Ausgangslage erfassen

Bei der Nachlassplanung muss immer zuerst die Ausgangslage erfasst werden. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- Welchen Güterstand haben wir (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung)?
- Gibt es bereits Verträge (Ehevertrag, Erbvertrag oder Testament)?
- Gibt es ein Verzeichnis aller Vermögenswerte?
- Gibt es ein Verzeichnis aller Schenkungen und Erbvorbezüge?

Schritt 2: Höhe der Erbschaft ermitteln

Bei diesem Schritt wird ermittelt, was und wie viel vererbt wird. Bei Ehepaaren ist der Güterstand entscheidend und es wird eine güterrechtliche Auseinandersetzung gemacht. Dort wird bestimmt, welche Vermögenswerte in die Ehe eingebracht wurden und ob die Eheleute Erbschaften oder Schenkungen erhalten haben.

Schritt 3: Erben bestimmen

Hier wird bestimmt, wer erben soll. Wir empfehlen, zuerst durchzuspielen was geschieht, wenn die Erbschaft ohne Erbvertrag oder Testament geteilt wird. Hier stellen sich folgende Fragen:

- Wer sind die gesetzlichen Erben?
- Wer ist pflichtteilsgeschützt?
- Wie hoch sind die Pflichtteile?

Schritt 4: Massnahmen einleiten

Jetzt können Sie individuelle Massnahmen einleiten. Wenn die Erbschaft individuell geregelt werden soll, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Testament: hier haben Sie die Möglichkeit einzelne Erben zu begünstigen, ohne die Pflichtteile anderer Erben zu verletzen (über die freie Quote kann frei verfügt werden).
- Ehevertrag: der Ehepartner kann maximal begünstigt werden sowie die Nutznießung am Haus kann eingeräumt werden.
- Erbvertrag: das Erbe kann frei verteilt werden und dies unabhängig von den Pflichtteilsansprüchen. Da der Erbvertrag am weitesten geht, muss dieser von allen Erben unterzeichnet und öffentlich beurkundet werden.

Schritt 5: Willensvollstrecker einsetzen

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers bietet Gewähr dafür, dass der Wille des Erblassers richtig umgesetzt wird. Die Erben werden fachlich und rechtlich unterstützt und von lästigen administrativen Arbeiten entlastet.

Wann ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers zu empfehlen?

- Grosses Vermögen
- Bestehen von umfangreichen Anordnungen des Erblassers
- Komplexe Verhältnisse (Unternehmen, Immobilien, Auslandvermögen)
- Viele Erben, Erben im Ausland
- Wenn Erbstreitigkeiten zu erwarten sind